

**6. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung der Stadt Heilsbronn
(BGS - WAS)**

vom 23.10.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Heilsbronn folgende

Satzung:

Art. I

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.01.1995, zuletzt geändert am 30.11.2018, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 9 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

Abs. 1: „Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

Abs. 3: (wird neu eingefügt):

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	75,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	180,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	300,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	750,00 €/Jahr.“

2. § 10 Abs 3 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,24 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Heilsbronn, den 23.10.2024

Stadt Heilsbronn


Dr. Pfeiffer
1. Bürgermeister

